

Obſchon nun, wie aus dem bisher Angeführten ſich ergibt, die in der fraglichen Verordnung angenommene Meinung manchen theoretischen Zweifeln und Bedenken unterliegt, ſo hat deſſenungeachtet die unterzeichnete Deputation ſich aus andern Rückſichten bewogen gefunden, eine Aenderung dieſer Verordnung nicht zu beantragen, ſondern vielmehr die Annahme derſelben zum Geſetz der hohen Kammer zu empfehlen. Der Hauptgrund dafür liegt darin, daß die in jener Verordnung gebilligte Meinung bisher in der Praxis bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande gewöhnlich befolgt worden iſt, und daß daher, wenn das Gegentheil durch ein Geſetz beſtimmt werden ſollte, dieſes auf bereits anhängige Unterſuchungen möglicher Weiſe ſtörend und nachtheilig einwirken würde. Dazu kommt, daß die geſchickte und pflichtmäßige Führung einer Unterſuchung durch einen die Stelle des abweſenden Gerichtshalters vertretenden Actuar oder Protokollanten weniger durch den Richtereid, mit dem er belegt iſt, als durch die perſönliche Eüchtigkeit und Gewiſſenhaftigkeit deſſelben bedingt iſt. — Endlich iſt auch das in Frage ſtehende Geſetz nur auf eine kurze Dauer berechnet, da die der künftigen Ständeverſammlung vorzulegende Criminal- Gerichtsordnung, nach den dieſfalls gegen die Deputation geſchehenen Aeüßerungen der Königlich Herrlichen Commiſſarien, genauere und gleichförmigere Beſtimmungen über die Beſetzung der Gerichtsbank in den verſchiedenen Arten der Gerichte enthalten wird.

Ref. D. Schilling: Ich habe, als Referent, jezt nichts weiter zu bemerken, behalte mir aber etwaige Bemerkungen vor, die mir im Laufe der Diſcuſſion nöthig ſcheinen ſollten.

Staatsminiſter v. Rönnerich: Da die Deputation auf Genehmigung der Verordnung anträgt und auf die Beweggründe hierzu wenig ankommt, ſo verzichtet das Miniſterium darauf, näher nachzuweiſen, daß die Verordnung, wenn auch nicht mit der Theorie der Geſetzgebung, wie ſie ſein möchte, doch nach der Analogie mit den poſitiven Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze in Einklang ſteht. Nur zur Faſſung auf der erſten Seite des Deputationsgutachtens erlaube ich mir inſofern eine Bemerkung, als leicht Mißverſtändniſſe entſtehen könnten. Es heißt dort: dieſe Verordnung ſolle nunmehr, nach Berathung und Genehmigung derſelben durch die Stände, zum Geſetz erhoben werden. Daraus könnte das Mißverſtändniß entſtehen, als hätten die Verordnungen nach §. 88. der Verfaſſungsurkunde erlaſſen nicht ſofort Geſetzeskraft, und als bedürfte es, um ſie für die Dauer als Geſetz zu erklären, anoch einer beſonderen Publication. Allerdings müſſen dergleichen nach §. 88. erlaſſene Verordnungen nachträglich den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden. Allein proviſoriſch haben ſie ſofort mit der Erlaſſung Geſetzeskraft. Ebenſo bedarf es, wenn die Stände ihre Genehmigung ertheilen, nach Außen keiner weiteren Anordnung. Ich glaube aber auch, daß die Deputation einen anderen Sinn nicht untergelegt hat.

Ref. Domherr D. Schilling: Zur Rechtfertigung der Deputation muß ich bemerken, daß keinesweges die Anſicht vorgeherrscht hat, als habe eine ohne Zuſtimmung der Stände, zwiſchen zwei Landtagen interimiftiſch erlaſſene Verordnung nicht Geſetzeskraft. Jene Faſſung iſt nur gewählt worden, um ein interimiftiſches Geſetz von einem permanenten zu unter-

ſcheiden. Auch werden ſolche interimiftiſche Verordnungen, wenn ich nicht irre, in einer Bekanntmachung ausdrücklich unter die Kategorie der Verordnungen gebracht, im Gegenſatz zu den Geſetzen, die mit ſtändiſcher Zuſtimmung erlaſſen werden. Und ſo glaube ich, wird in der Sache ſelbſt kein Zweifel weiter obwalten.

v. Zedtwitz: Es kann auch meine Abſicht nicht ſein, gegen die aufgeſtellten Zweifelsgründe der Deputation mich ausführlich zu äußern. Allein wenn auf der 7. Seite ihres Berichtes bemerkt worden iſt, daß der Landrichter den Richtereid nicht auf ſich habe, und daran die Bemerkung geknüpft wird, daß nunmehr bei Unterſuchungen, die vor einem Amte geführt werden, auch in Abweſenheit des Beamten durch die Gegenwart eines den Richtereid auf ſich habenden Actuars dafür geſorgt ſei, daß es nicht an einer zur richterlichen Function, auch nach theoretischer Anſicht befähigten Perſon, mangle, ſo fürchte ich, daß hierdurch leicht die irrige Meinung hervorgerufen werden könne, zu glauben, es ſei nun genug, wenn in den Aemtern und Königl. Gerichten ein Actuar, der den Richtereid auf ſich hat, und zwei Gerichtſchöppen die Gerichtsbank bei Unterſuchungen conſtituiren. Das dürfte aber nicht der Fall ſein. Das Generale v. J. 1783 verordnet und verlangt ausdrücklich, daß in den Aemtern vier Perſonen die Gerichtsbank beſetzen ſollen, als: der Landrichter, wenn der Beamte nicht zugegen iſt, weil er den Richtereid auf ſich hat, ein Actuar, der bekanntlich zur Zeit der Erlaſſung des Generales den Richtereid nicht auf ſich hatte, und nebenbei noch zwei Gerichtſchöppen. Wohl könnten daher die Aemter und Königl. Gerichte, nach der hier von der Deputation geſchehenen Aeüßerung, annehmen, daß die Gerichtsbank mit drei Perſonen ausreichend beſetzt ſei, und dieſes beſtimmt mich denn zu dem Antrage: daß die Staatsregierung erſucht werden möge, durch Geſetz zu beſtimmen, daß es in Königl. Aemtern und Gerichten genüge, wenn nur die Gerichtsbank, außer dem mit dem Richtereide belegten Actuar, noch durch drei Gerichtsbeſiſſer beſetzt werde.

Refer. Domherr D. Schilling: Ich fürchte nicht, daß hier ein Mißverſtändniß entſtehen könne, da die Stelle des Generales von 1783 beinahe wörtlich abgedruckt iſt, wo geſagt wird, daß vier Perſonen zur Beſetzung der Gerichtsbank erforderlich ſein ſollen. Zu Ende der Seite 6 und zu Anfang der Seite 7 heißt es: „daß der Beamte, oder wenn derſelbe ſeine Vices dem Actuar aufgetragen hat, oder ſonſt abweſend iſt, an des erſtern Stelle der Landrichter, hiernächſt der Actuarius und noch zwei Gerichtſperſonen oder Schöppen gegenwärtig ſein ſollen. Es ſind alſo vier Perſonen genannt, und es kann unmöglich das Mißverſtändniß entſtehen, als ob wir geglaubt hätten, wenn nur der Landrichter und zwei Schöppen da wären, ſo ſei anzunehmen, daß die Stelle des Richters, und namentlich des Beamten, vertreten ſei.

v. Zedtwitz: Ich habe der Deputation durchaus keinen Vorwurf machen, ſondern nur durch meinen Antrag einem Zweifel begegnen wollen, der außerdem leicht entſtehen könnte, denn es heißt in dem Generale v. J. 1783 ausdrücklich, daß